

Edelweiß-Verein Schliersee

e.V. seit 1997

gegründet 1878



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Edelweiß-Verein Schlierse e.V.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug „eingetragener Verein“ (e.V.)
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schliersee.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kameradschaft und das gesellige Beisammensein mit grenzüberschreitenden Tätigkeiten.

§ 3 Vereinstätigkeiten

Gesellige Veranstaltungen, Beteiligung an kirchlichen und weltlichen Festen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen, VR 60636.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 6 Aufnahme und Pflichten von Mitgliedern

1. Jeder/Jede unbescholtene Mann/Frau ab dem 18. Lebensjahr ist zur Aufnahme in den Verein befähigt.
2. Beerdigungen finden mit Fahnenbegleitung statt. Die verstorbenen Mitglieder werden mit einem Blumengebinde geehrt. Die Auslagen hierfür werden aus der Vereinskasse bezahlt.

3. gestrichen¹

4. Der Austritt aus dem Verein ist nach Begleichung der Beitragsschuld jederzeit nach schriftlicher Kündigung möglich.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Freien Zutritt mit der Befugnis, aufzunehmende Mitglieder vorzuschlagen, Fremde einzuführen.
2. Vorschläge zu vereinsfördernden Zwecken zu machen.
3. Als Ausschussmitglied gewählt zu werden.

§ 8

Aufnahmegebühr und jährlicher Beitrag

1. Jedes Mitglied bezahlt eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag, deren Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist Anfang des Jahres zu entrichten.
2. Bei zahlungsunwilligen Mitgliedern ist es der Vorstandschaft überlassen, nach mehrmaliger Zahlungsaufforderung, das Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

§ 9

Leitung und Verwaltung des Vereins

1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins ist, vorbehaltlich der in gegenwärtiger Satzung festgesetzten Rechte der Hauptversammlung, dem Vorstand, Schriftführer, Kassier und deren Stellvertreter übertragen. Dieselben werden alle drei Jahre gewählt.
2. Jährlich findet eine Hauptversammlung, die Rechnungsvorlage und der Jahresabschluss statt. Die Einladung zur Hauptversammlung muss dem Mitglied 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt werden.
3. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlungen werden vom Schriftführer protokolliert und vom 1. Vorstand und dem 1. Kassier gegengezeichnet. Teilnehmer werden per Anwesenheitsliste festgehalten.
5. Das Stiftungsfest wird mit Kirchgang und Musik am 2. oder 3. Sonntag nach Ostern gefeiert. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

¹ markierte Texte sind Satzungsänderungen

§ 10

Ausschussmitglieder

1. Die Anzahl der Ausschussmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Jedes Ausschussmitglied kann volljährige Mitglieder aufnehmen. Er berichtet dem Ausschuss über die Neuaufnahme.
2. Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei.
3. Mitglieder können durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden, wenn sie sich wiederholt gegen die Statuten verfehlen oder das Ansehen und die Interessen des Vereins auf irgendeine Weise schädigen. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Ausgeschlossene Mitglieder und ausscheidende haben kein Anrecht auf das bei ihrem Ausscheiden vorhandene Vereinsvermögen.
4. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder können nicht mehr in den Verein eintreten.

§ 11

Kassier und Schriftführer

1. Der Kassier bezahlt auf Anweisung des Vorstandes die Ausgaben, haftet für den Kassenbestand und führt das Verzeichnis über Einnahmen und Ausgaben.
2. Der Schriftführer führt das Verzeichnis der Mitglieder, erlässt Bekanntmachungen und Einladungen.
3. Die Einladung an das Mitglied ist wirksam zugestellt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet ist.

§ 12

Beschlüsse

1. Die Ausschussmitglieder sind mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Beschlüsse der Hauptversammlung und des Ausschusses werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit genehmigt.
3. Über jede Ausschuss-Sitzung wird Protokoll geführt, das vom Vorstand, Schriftführer und Kassier unterzeichnet wird.

§ 13

Ehrenmitgliedschaft

Der Ausschuss kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 14
Vereinsauflösung/Vereinsvermögen

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) aufgelöst werden.
2. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden.
3. Die Liquidation des Vereinsvermögens erfolgt durch den Vorstand.
4. Das Vereinsvermögen wird der Gemeinde Schliersee zur Verteilung für soziale Zwecke übergeben.

§ 15
Wirkung

Die Satzung tritt nach Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung wurde errichtet am 1. September 1909, geändert am 2. Februar 2012,
zuletzt geändert am 5. Mai 2015.

Die Vorstandschaft des Edelweißvereins Schliersee e.V.


Vorstand


Schriftführer


Kassier